

**Labor- und Werkstättenordnung der
Akademie der bildenden Künste Wien**

01/09

§ 1. Ziele

- (1) Die allgemeine Labor- und Werkstättenordnung hat das Ziel, Rahmenbedingungen für Nutzer und Nutzerinnen festzulegen, die Sicherheit und Schutz gewährleisten sollen.
- (2) Sie legt allgemeine Bedingungen fest, gibt Verhaltenshinweise bei Vorliegen besonderer Belastungen und Gefährdungen und regelt den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen.

§ 2. Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Labor- und Werkstättenordnung erstreckt sich über alle in die Organisationsstruktur der Akademie der bildenden Künste Wien eingebundenen Labore und Werkstätten.
- (2) Diese Labor- und Werkstättenordnung ist in allen Laboren und Werkstätten gut sichtbar auszuhängen.

§ 3. Allgemeines

- (1) Die Verantwortung liegt beim Leiter/der Leiterin der jeweiligen Organisationseinheit, dem/der das Labor bzw. die Werkstatt räumlich oder organisatorisch zugeordnet ist. Diese/r ist für die Bekanntgabe und Einhaltung der Labor- und Werkstättenordnung sowie für die Einrichtung, den Zustand, die entsprechende technische Ausstattung und die Instandhaltung verantwortlich. Er/Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass im praktischen Betrieb die Überwachung der Umsetzung der Labor- und Werkstättenordnung sowie die Weitermeldung von eventuellen Mängeln erfolgen. Alle im Labor bzw. in der Werkstatt anwesenden Personengruppen haben den Anweisungen Folge zu leisten.
- (2) Die Sicherheitsvorschriften gelten für alle in den Laboren und Werkstätten anwesenden Personen, gleichwohl ob es sich dabei um ArbeitnehmerInnen, Studierende, sonstige Angehörige der Akademie der bildenden Künste Wien, Gäste oder MitarbeiterInnen von Fremdfirmen handelt.
- (3) Falls Labore bzw. Werkstätten von mehreren Organisationseinheiten genutzt werden, sind alle Maßnahmen, die dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der hier tätigen Personen, dem Schutz der Umwelt und der Schonung der Ressourcen dienen, abzusprechen und zu koordinieren.
- (4) Wenn mit gefährlichen Arbeitsstoffen hantiert wird oder eine besondere Gefährdung von Personen vorliegt, kann der/die zuständige Leiter/in für seinen/ihren Bereich spezifische, ergänzende Regelungen und Durchführungsbestimmungen zu dieser Labor- und Werkstättenordnung erstellen. Diese darf allerdings in keinem Widerspruch zur allgemeinen Labor- und Werkstättenordnung stehen. Die spezielle Labor- und Werkstättenordnung ist dem Rektorat umgehend zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Das Rektorat behält sich das Recht vor, die spezielle Labor- und Werkstättenordnung jederzeit und ohne Angabe von Gründen außer Kraft zu setzen.
- (5) Zutritt zu Laboren bzw. Werkstätten haben nur Personen, die mit der Labor- und Werkstättenordnung vertraut gemacht wurden und dies mit ihrer Unterschrift bestätigt haben. Mit der Unterschrift erkennt der/die NutzerIn die Labor- und Werkstättenordnung an.

§ 4. Sicherheitsvorschriften

(1) Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- (a) Die Einnahme von Speisen und Getränken in Laboren bzw. Werkstätten ist nicht gestattet.
- (b) Im gesamten Labor- und Werkstättenbereich besteht striktes Rauchverbot.
- (c) Die regelmäßig stattfindenden Funktionskontrollen der prüfpflichtigen Arbeitsmittel sind einzuhalten. Etwaige festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
Vor jeder Inbetriebnahme ist zusätzlich eine Augenscheinskontrolle durchzuführen.
- (d) Alle in den Laboren bzw. Werkstätten tätigen Personen haben sich so zu verhalten, dass Gefährdungen soweit wie möglich vermieden werden. Bei Arbeiten mit hohem Gefährdungspotenzial sind die im unmittelbaren Umfeld tätigen Personen darüber zu informieren.
- (e) Die NutzerInnen dürfen fremden oder nicht befugten Personen keinen Zugang zu Laboren bzw. Werkstätten verschaffen.
- (f) Ausnahmslos sind etwaige Missstände dem/der Verantwortlichen für das Labor bzw. die Werkstätte zu melden.
- (g) Hilfestellung bei der Behebung solcher Mängel leisten die zuständige Sicherheitsvertrauensperson oder die Sicherheitsfachkraft. Diese sind gleichfalls über bauliche Änderungen, die Verwendung neuer Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe zu informieren.
- (h) Sämtliche Labor- und Werkstättenräume sind nach Abschluss der Arbeiten bzw. beim Verlassen des Arbeitsplatzes versperrt zu halten.
- (i) Es dürfen nur ordnungsgemäß und nachweislich gewartete Arbeitsmittel in Betrieb genommen werden.
- (j) Gefahrenstellen, wie etwa bewegte Teile, Antriebe, Wellen, Keilriemen und dergleichen, sind mittels Schutzabdeckungen, -verkleidungen oder -abwehrungen so zu sichern, dass Arbeitsunfälle unmöglich gemacht werden.
- (k) Die gesamte Labor- und Werkstättenausstattung ist ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden und schonend zu behandeln.
- (l) Die NutzerInnen handeln im Labor in eigener Verantwortung und haben die allgemeine Hausordnung der Akademie zu beachten. Die Akademie haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden haftet der Nutzer / die Nutzerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (m) Bei mutwilliger Beschädigung, Diebstahl, Missachtung der Labor- und Werkstättenordnung und bei fahrlässiger Handhabung von Geräten und Maschinen kann ein Labor- bzw. Werkstättenverbot verhängt werden.
- (n) Für alle Ereignisse besteht Meldepflicht. Unfälle, ärztliche Behandlungen, Missstände usw. sind den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie dem Leiter / der Leiterin der jeweiligen Organisationseinheit unverzüglich und nachweislich zu melden.
- (o) Das Arbeiten in den Laboren bzw. Werkstätten ist nur in Anwesenheit eines berechtigten Vertreters / einer berechtigten Vertreterin des Lehrpersonals zulässig, es sei denn, es liegt genehmigte Alleinarbeit gemäß § 4 (4) (a) vor.

(2) Unterweisung

- (a) Das Betreten sowie das Arbeiten in den einzelnen Laboren und Werkstätten ist, ohne vorhergehende Unterweisung in die allgemeine und spezielle Labor- und Werkstättenordnung durch die jeweilige Laborleitung untersagt. Umfang und Art der Unterweisung sind den durchzuführenden Arbeiten und den damit verbundenen Gefährdungen und Belastungen anzupassen. Die Durchführung der Unterweisung und deren Kenntnisnahme durch den/die Unterwiesene/n sind schriftlich zu bestätigen. Eine Kopie dieses Schriftstückes ist unverzüglich an die Abteilung Gebäude Technik Beschaffung unter der Faxnummer: 01 58816- 1899 zu übermitteln.
- (b) Diese Unterweisung hat neben den standortspezifischen Gefährdungen und Belastungen und die zu deren Abwehr festgelegten Sicherheitsmaßnahmen auch die Verpflichtung zum Tragen entsprechender persönlicher Schutzausrüstung und -kleidung zu beinhalten.
- (c) Betriebsfremde Personen, wie etwa Gäste und MitarbeiterInnen von Fremdfirmen, dürfen die Labor- und Werkstättenräume nur in Begleitung oder nach entsprechender

Unterweisung betreten. Den Anweisungen des/der zuständigen Labor- bzw. WerkstättenleiterIn ist Folge zu leisten.

- (d) Arbeiten an Geräten und Maschinen ohne entsprechende Unterweisung ist nicht gestattet und es kann daher keine Haftung von Sach- bzw. Personenschäden übernommen werden.
- (e) Als Unterweisung gilt für Studierende auch die positive Teilnahme an Lehrveranstaltungen, deren Lehrziele die Nutzung des Labors bzw. Werkstätte, deren jeweilige Arbeits- und Betriebsmittel sowie Inhalte gemäß § 4 Abs. 2 dieser Labor- und Werkstättenordnung beinhalten. Die Unterweisung gilt auch für andere vergleichbare Werkstätten bzw. Labore innerhalb aller Häuser der Akademie der bildenden Künste.

(3) Sicherheit am Arbeitsplatz (Unfallverhütung)

- (a) Die NutzerInnen haben arbeitsgerechte Kleidung zu tragen.
- (b) Bei offenen langen Haaren ist eine Kopfbedeckung erforderlich.
- (c) Der gesamte Schmuck, Ringe sowie Halsketten müssen vor Arbeitsbeginn abgelegt werden.
- (d) Bei allen Arbeiten, die eine Gefährdung der Augen mit sich bringen, ist der vorgeschriebene Augenschutz (z.B.: Schutzbrille) unbedingt zu verwenden.
- (c) Hinweis für Kontaktlinsenträger beim E-Schweißen: Beim Lichtbogenschweißen können durch Kontaktlinsen schwerste und bleibende Augenverletzungen hervorgerufen werden. Vom Tragen von Kontaktlinsen bei E-Schweißarbeiten ist daher dringend abzuraten.
- (d) Bei lärmintensiven Maschinen muss ein Gehörschutz verwendet werden.

(4) Alleinarbeit

- (a) Alleinarbeit ist ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch die jeweiligen Leiter der Labore bzw. Werkstätten gestattet, widrigenfalls § 4 (1) (o) 1. HS zur Anwendung gelangt..
- (b) An Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen darf ein/e Arbeitnehmer/in nur dann alleine beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung – im Sinne von Sicherstellung rechtzeitiger Hilfeleistung bei Verletzung oder Auftritt eines Schadens – gewährleistet ist (§ 61 Abs. 6 ASchG). Dies gilt im selben Ausmaß für Studierende.
- (c) Bei Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr (auch bei nicht besonders ausgewiesenen Gefahrenquellen), wenn eine sofortige Hilfeleistung erforderlich ist, muss sich eine andere Person in Sicht- und Rufweite befinden. Falls dies nicht der Fall ist, müssen Maßnahmen ergriffen werden, die eine ausreichende Überwachung sowie wirksame Sicherungsmaßnahmen gewährleisten, um so nach einem Unfall oder einer plötzlichen Erkrankung in „akzeptierbarer Zeit“ Erste Hilfe leisten zu können. Ist dies nicht möglich, so ist Alleinarbeit verboten.
(Erhöhte Unfallgefahr bedeutet lt. Broschüre des Arbeitsinspektorates (BMWA): Vorhersehbare Unfälle oder Störfälle in Verbindung mit vorhersehbaren Verletzungen oder Schädigungen von ArbeitnehmerInnen und Lebensbedrohung, bleibende Schädigung oder inakzeptable Schmerzphasen bei nicht zeitgerechter Hilfeleistung.)
- (d) Jene Tätigkeiten, bei denen Alleinarbeit immer verboten ist, sind im Einzelfall vom/von der Leiter/in der jeweiligen Organisationseinheit in Zusammenarbeit mit der/dem jeweiligen LeiterIn der Labore bzw. Werkstätten schriftlich festzulegen.

(5) Reinigung der Laboratorien bzw. Werkstätten

- (a) Die Reinigung der Labor- und Werkstättenräume gehört zu den Aufgaben der NutzerInnen. Ausnahmen davon stellen lediglich all jene Bereiche dar, bei deren Reinigung das nicht entsprechend geschulte Reinigungspersonal keinen unmittelbaren Kontakt mit gefährlichen Arbeitsstoffen hat.
- (b) Sauberkeit und Reinlichkeit in allen Labor- und Werkstättenbereichen dienen der Sicherheit und haben daher oberste Priorität.
- (c) Nicht mehr benötigte Arbeitsmittel sind sofort nach Beendigung der Arbeiten zu reinigen und zurückzustellen.
- (d) Ebenso ist der Boden aufgrund der erhöhten Rutschgefahr von Spänen freizumachen.
- (e) Arbeitsplätze, verwendete Geräte und Hilfsmittel sind nach Beendigung der Arbeiten gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen.

§ 5. Brandschutz

- (1) Brandschutzeinrichtungen dürfen keinesfalls außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Das Verkeilen von Brandabschnittstüren ist untersagt.
- (3) Feuerlöschmittel dürfen nie verdeckt oder unzugänglich gemacht werden.
- (4) Die schnelle und sichere Benutzbarkeit von Rettungswegen und Notausgängen muss immer gewährleistet sein.
- (5) Feuerlöscher, Löschsandbehälter und Behälter für Aufsaugmateriel sind nach jeder Benutzung zu befüllen.
- (6) Brandschutztüren sind geschlossen zu halten. Der Selbstschließmechanismus darf nicht blockiert werden.
- (7) Nach Entdecken eines Brandes ist die Feuerwehr zu alarmieren.
- (8) Im Alarmierungsfall ist der Labor- Werkstättenbetrieb unverzüglich einzustellen und das Universitätsgebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.
- (9) Sinnes- oder bewegungsbehinderten Personen ist durch organisatorische und/oder technische Maßnahmen das rasche und ungehinderte Verlassen der Universitätsgebäude zu ermöglichen.
- (10) In Räumen bzw. Arbeitsbereichen, die als brand- oder explosionsgefährlich bezeichnet sind, darf kein Feuer bzw. kein offenes Licht (z.B.: Streichholz, Feuerzeug, Kerzen) oder elektrische Geräte jedweder Art verwendet werden.
- (11) Zu beachten ist, dass Kühlräume und Kühlschränke nicht zur Lagerung brennbarer Chemikalien geeignet sind.
- (12) In der Nähe offener Flammen darf nicht mit brennbaren Flüssigkeiten gearbeitet werden.
- (13) Verschüttete Chemikalien sind sofort fachgerecht zu entfernen.

§ 6. Erste Hilfe

- (1) Es gilt immer:
 - Selbstschutz beachten!!!
 - bei Verletzungen ist sofort Erste Hilfe zu leisten und umgehend weitere Hilfe anzufordern und die Rettung zu verständigen.
 - bei einem Unfall mit chemischen Stoffen ist die Vergiftungsinformationszentrale (01/406 43 43) zu kontaktieren und von dem / der jeweiligen Leiter/in der betreffenden Organisationseinheit die Verständigung der Sicherheitsbehörden zu veranlassen. Gleichzeitig ist unverzüglich das Rektorat sowie die Abteilung Gebäude Technik Beschaffung zu verständigen.
- (2) Der Inhalt der Erste-Hilfe-Kästen ist regelmäßig auf seine Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen.
- (3) Jeder Erste-Hilfe-Vorfall ist zu melden.

Die wichtigsten Notrufnummern:

Feuerwehr 122

Polizei 133

Notarzt/Rettung 141 / 144

Vergiftungsinformationszentrale 004311.406 43 43

Brandschutzbeauftragter: Thomas Kutin 0043664.808871806

Notfallhandy des Portiers am Schillerplatz: 0043664.808871818